



Marktordnung „Kunstrausch Kunsthandwerkermarkt“

www.Kunstrausch-Ronsdorf.de

Stand 27.12.2019

Mit vollzogener Anmeldung wird die Marktordnung rechtsverbindlich anerkannt.

1. ANGEBOT

Zugelassen werden nur Künstler und Kunsthandwerker mit selbst hergestellten Werken. Handels-, Import- und Fabrikwaren sind nicht zugelassen. Die Ware ist mit Preisen zu versehen.

2. STANDGEBÜHREN

Die Standgebühr wird Außen pro laufenden Meter und Innen pro Tisch berechnet. Sie entrichten eine Kautions von 20,00 € pro Stand. Die Kautions wird nach Abbau des Standes und ggf. erforderlicher Reinigung durch den Vorführenden, zurückerstattet. Das Einsammeln von Geld für Aktionen und Musik ohne Verkaufsstand ist gestattet.

3. STANDPLATZVERTEILUNG

Die Standplatzverteilung erfolgt ausschließlich durch die Veranstalter. Vorher geäußerte Platzwünsche werden soweit wie möglich berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Teilnahme besteht nicht. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Zulassung zustande. (s. Punkt 9)

4. STAND

Da der Markt teilweise im Freien stattfindet, müssen die Außenstände entsprechend stabil und wetterfest sein.

5. DEKORATIONEN

Die Stände müssen ansprechend gestaltet und dekoriert sein, um dem Gesamtanspruch des Marktes zu genügen. Name und Adresse des Ausstellers sind sichtbar am Stand anzubringen. Während der gesamten Öffnungszeiten des Marktes sind alle angebotenen Waren auszustellen. Der Stand ist stets mit eigenem Personal zu besetzen.

6. HAFTUNG

Für alle Schäden, die durch den Betrieb des Standes (auch gegenüber Dritten) entstehen, haftet der Aussteller unbeschränkt und unmittelbar!

7. VERSTÖSSE

Bei grobem Verstoß gegen die Marktordnung behält sich der Veranstalter einen Platzverweis vor. In diesem Fall wird der Teilnehmerbetrag nicht erstattet.

8. VORFÜHRUNGEN

Soweit Material und Technik dies zulassen, wünschen wir, dass an den Ständen während der gesamten Veranstaltung handwerklich gearbeitet wird. (s. Punkt 2)

9. ZULASSUNG

Ein Rechtsanspruch zur Teilnahme durch die Bewerbung

besteht nicht. Erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter werden die Künstlerinnen und Künstler zugelassen. Eine Zusage, bzw. Absage erhalten Sie in der Regel bis Ende Februar. Mit der Rücksendung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Bewerbung sowie der Datenschutzformulare an den Veranstalter erkennen Sie die Teilnahmebedingungen und Vertragsverhältnisse, wie alle weiteren, das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen, an.

10. AUF/ABBAU

Der Aufbau der Stände ist am Markttag ab 8:00 Uhr möglich. Die Stände müssen bis 18:00 Uhr besetzt sein. Der Abbau sollte bis 20:00 Uhr erfolgen. Ein Abbau vor 18:00 Uhr ist nicht möglich. Der Aufbau des Standes und die Gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften und den Regeln des Veranstalters entsprechen. Gefahrenstellen, wie frei herumliegende Kabel müssen abgeklebt sein und Stolperfallen sind zu vermeiden.

11. ABSAGE

Bei Absage der Teilnahme bis 6 Wochen vor Datum der Veranstaltung werden Ihnen 50 % der Teilnahmegebühr zurückerstattet. Bei Absage bis 2 Wochen vor Veranstaltung werden Ihnen 30 % zurückerstattet. Bei kurzfristiger Absage erfolgt keine Rückerstattung. Eventueller Verhandlungsspielraum ergibt sich, wenn Sie eine Vertretung für den Standplatz stellen, deren Warenangebot unserem Kunstrauschniveau entspricht.

12. ZAHLUNG

Der Rechnungsbetrag setzt sich aus dem Betrag der Standgröße des Standplatzes, der Kautions und der Nebenkosten zusammen. Diesen Betrag wollen Sie bis zum oben genannten Datum begleichen. Mit der Bezahlung des Betrages und Zusendung, der unter Punkt 9 aufgeführten Teilnahmebedingungen, ist der Vertrag mit Ihnen geschlossen.

13. HÖHERE GEWALT

Auf Schäden, die sich aus Gründen höherer Gewalt oder anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen ergeben, können keine Rechte und keine Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Veranstalter geltend gemacht werden. Dieses gilt ebenso für den Fall, dass Teile des Ausstellungsbereiches vorübergehend oder auf Dauer zu räumen sind, die Veranstaltung verschoben oder verkürzt werden muss.

14. HAUSRECHT

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung auf dem Ausstellungsgelände das Hausrecht aus.

15. MITAUSSTELLER

bedürfen der Zustimmung des Veranstalters.